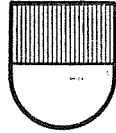


59/5.6

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1 1. APR. 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

20. Februar 1968

Nr. 808

I.

In der Zeit vom 24. Juli bis 25. August 1967 legte die Einwohnergemeinde Oekingen den Zonenplan 1 : 2500, das Baureglement mit Zonenordnung und den Plan der Oeschkorrektur im Masstab 1 : 1000 öffentlich auf. Gegen diese Planaufgabe erfolgten vor der ersten Instanz, nämlich dem Gemeinderat, 14 Einsprachen. Davon wurden anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates vom 21.9.1967 9 Einsprachen zurückgezogen und 5 abgewiesen. An die Gemeindeversammlung erfolgten insgesamt 4 Beschwerden.

Anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 3. November 1967 wurden 3 dieser Beschwerden abgewiesen und eine, nämlich die des Herrn Ernst Gasche-Obrecht, gutgeheissen. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 22.9.1967 alle Vorlagen gutgeheissen.

Die Gemeindeversammlung vom 3.11.1967 hiess ebenfalls alle Vorlagen gut und beschloss, entsprechend der Gutheissung der Beschwerde des Herrn Ernst Gasche-Obrecht, den Zonenplan zu ergänzen.

Gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss gingen beim Regierungsrat insgesamt fünf Beschwerden ein:

1. Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oekingen
2. Herr Hugo Imbach, Chauffeur, Oekingen
3. Erziehungsheim Kriegstetten
4. Herr Ernst Leuenberger, Gerlafingen
5. Herr Oskar Gasche, Oekingen, vertreten durch Herrn Dr. M. Fink, Solothurn.

II.

Zur Frage der Legitimation und zum Eintreten:

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oekinggen beruft sich in seiner Beschwerde auf § 223 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Danach können Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten vom Gemeinderat angefochten werden. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Beschwerdefrist wurde eingehalten, weshalb auf diese Beschwerde einzutreten ist.
2. Herr Hugo Imbach ist als Eigentümer von GB Oekinggen Nr. 589 und 590 durch den Zonenplan direkt berührt. Zudem ist er stimmberechtigter Gemeindeangehöriger und hat die Beschwerdefrist eingehalten. Daher ist auf diese Beschwerde einzutreten.
3. Das Erziehungsheim Kriegstetten liegt unmittelbar angrenzend an das Gebiet von Oekinggen, welches laut Gemeindeversammlungsbeschluss noch eingezont werden soll. Das rechtliche Interesse ist daher zweifellos vorhanden und die Beschwerdefrist wurde eingehalten. Auf die Beschwerde ist einzutreten.
4. Herr Ernst Leuenberger ist zwar nicht stimmberechtigter Einwohner von Oekinggen, besitzt jedoch in dieser Gemeinde ein Grundstück GB Oekinggen Nr. 59 und 581 zu Eigentum. Sowohl der Gemeinderat wie auch die Gemeindeversammlung sind auf die Einsprache bzw. Beschwerde von Herrn Leuenberger wegen Nichteinhalten der Einsprachefrist nicht eingetreten. Dagegen setzt sich der Beschwerdeführer heute zur Wehr. Es dreht sich also im vorliegenden Verfahren um die Frage, ob die Gemeindeversammlung zu Recht auf die Beschwerde des Herrn Leuenberger nicht eingetreten ist. Im vorliegenden Fall hat Herr Leuenberger seine Beschwerdeschrift (nämlich gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss) rechtzeitig eingereicht. Daher ist auf diese Beschwerde ebenfalls einzutreten.
5. Herr Oskar Gasche, Oekinggen, ist Eigentümer von GB Oekinggen Nr. 500. Die Beschwerde wurde von seinem Vertreter, Herrn Dr. M. Fink, rechtzeitig eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Beschwerde des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oeking

Es ergibt sich hier die seltene Situation, dass der Gemeinderat selbst gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde führt. Ursprünglich hatte Herr Ernst Gasche-Obrecht, Landwirt, in Oeking, gegen die Auflage des Zonenplanes beim Gemeinderat Einsprache erhoben. Er verlangte darin, dass die Parzelle GB Oeking Nr. 498 (NV-Nr. 16 im Halte von 414 a 18 m² Biblis) in die Bauzone einbezogen würde. Der Gemeinderat hatte diesem Begehren nicht entsprochen und die Einsprache abgelehnt. Die Begründung dazu lag vor allem darin, dass dieses Begehren die Grenze einer geordneten Planung sprengt. Das Grundstück liegt an der Peripherie der Gemeinde Kriegstetten-Halten in einem heute von jeder Bautätigkeit noch unberührten Gebiet. Ein Teil davon liegt noch im Bereich der Schiesszone des Schiessstandes von Kriegstetten. Die Erschliessung würde die Gemeinde finanziell ausserordentlich stark belasten. Anlässlich der Gemeindeversammlung, an der Herr Ernst Gasche-Obrecht gegen den Gemeinderatsbeschluss Beschwerde führte, wurde jedoch mit 11 : 8 Stimmen bei 17 Enthaltungen beschlossen, die Parzelle in die Bauzone einzubeziehen.

Verfahrensmässig kann es sich niemals darum handeln, dass der Regierungsrat den Plan so genehmigt, wie er durch die Gemeindeversammlung verabschiedet worden ist. Dieser Plan entspricht nämlich nicht mehr dem Auflageplan, indem die erwähnte Parzelle GB Oeking Nr. 498 nachträglich, d.h. an der Gemeindeversammlung noch zum Baugebiet dazu genommen wurde. Es ist das Besondere des Bauplanverfahrens, dass während 30 Tagen jedermann die Möglichkeit geboten ist, den Plan, wie er von den zuständigen Gemeindebehörden und vom Regierungsrat genehmigt werden soll, einzusehen. Jeder stimmberechtigte Einwohner sowie jeder, der ein rechtliches Interesse nachweist (§ 223 Abs. 1 des Gemeindegesetzes) hat dann die Möglichkeit, innert der Auflagefrist Einsprache zu er-

heben. Wenn nun die Gemeindeversammlung den Plan ändert, sodass er nicht mehr mit dem Auflageplan übereinstimmt und der Regierungsrat den geänderten Plan genehmigen würde, dann wären mindestens diejenigen Personen, die zur Beschwerde legitimiert sind, aber nicht in der Gemeinde wohnen, in ihren Rechten beschnitten. Das Bauplanverfahren geniesst durch die 30-tägige Auflage der Pläne eine qualifizierte Publizität. Diese ginge völlig verloren, wenn die Gemeindeversammlung die Befugnis hätte, nach der Auflage den Plan in wesentlichen Umfange zu ändern und in dieser Form dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ganz abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall das fragliche Grundstück nur durch eine orange gefärbte Linie eingerahmt ist und in keiner Weise aus dem Plan hervorgeht, wie es zonenmässig behandelt werden soll, könnte nur folgende Lösung in Frage kommen:

Sofern der Regierungsrat zum Schluss käme, dass es sich bei der durch die Gemeindeversammlung vorgeschlagenen Lösung um eine planlich gute, für die Gemeinde notwendige und vernünftige Massnahme handeln würde, könnte er in seinem Beschluss dem Gemeinderat die Empfehlung erteilen, diese Planergänzung gemäss dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren auflegen zu lassen. Diese Lösung ist hier jedoch auch nicht möglich. Dass die beabsichtigte Planänderung durch die Gemeindeversammlung materiell nicht in Frage kommen kann, geht aus folgenden Gründen hervor:

Es steht fest, dass im ausgeschiedenen Baugebiet ohne Beizug der genannten Parzelle eine Verdoppelung der Bevölkerung der Gemeinde Oekingen ohne weiteres möglich ist. Die Fachorgane des Bau-Departementes waren sogar bei der Vorbehandlung des Zonenplanes der Ansicht, dass mehr als nur reichlich Gebiete zur Ueberbauung ausgeschieden worden seien. Es wird allgemein in der Planung angestrebt, zwischen verschiedenen Gemeinden einen Grüngürtel zu belassen, damit die einzelnen Gemeinden womöglich nicht zusammenwachsen. Wenn das in Frage stehende Grundstück auch noch zur Bauzonen geschlagen werden sollte, würden bald einmal die Gemeinden Oekingen und Kriegstetten

zusammenwachsen, was unerwünscht ist. Das generelle Kanalisationsprojekt, welches in Arbeit ist, ist ebenfalls nicht auf einen Einbezug dieses Grundstückes abgestimmt und müsste daher vollständig umgearbeitet werden. Die für die Grubenstrasse, an die GB Oekinggen Nr. 498 grenzt, vorgesehene Kanalisation könnte eventuell noch die Entwässerung von Bauten in einer Bautiefe aufnehmen. Weitere vier Hektaren zu entwässern, wäre jedoch kaum mehr möglich, und man müsste zusätzliche Massnahmen vorsehen. Das gesamte generelle Kanalisationsprojekt würde dadurch in Frage gestellt. Diese Ueberlegungen führen dazu, die vorgesehene Erweiterung der Bauzone durch die ca. 4 ha umfassende Grundbuchnummer 498 als völlig unzweckmässig zu bezeichnen. Oekinggen hat sich um eine gute Planung bemüht, die nebst den Zonen 1. Etappe, die sofort überbaut werden können, noch etwelche Gebiete enthält, die in einer 2. Etappe zur Ueberbauung freigegeben werden können. Die ganze Planung steht in engstem Zusammenhang mit der Oeschkorrektur und mit dem generellen Kanalisationsprojekt. Alle diese Bemühungen, die zum Teil in jahrelanger Kleinarbeit ein gutes und auch in der Praxis realisierbares Konzept für die Gemeinde gebracht haben, würden durch die überstürzte Erweiterung der Bauzone in Frage gestellt. Es ist auch auf Einsprache Nr. 3 zu verweisen. Aus allen diesen Gründen ist die Beschwerde des Einwohnergemeinderates von Oekinggen zu Recht erhoben worden. Der Gemeindeversammlungsbeschluss ist in diesem Punkte abzuändern.

2. Beschwerde des Herrn Hugo Imbach, Chauffeur, Oekinggen

Herr Hugo Imbach setzt sich dagegen zur Wehr, dass seine Grundstücke GB Oekinggen Nrn. 589 und 590 in die Grünzone eingeteilt werden. Er befürchtet, dadurch in der Verfügungsgewalt über sein Eigentum stark eingeschränkt zu sein. Die Gemeinde führt an, dass sie dieses Gebiet als Erweiterung für das in unmittelbarer Nähe stehende Schulhaus dereinst benötigen werde. Dieses Argument der Gemeinde ist ohne weiteres stichhaltig, besonders wenn bekannt ist, dass heute schon Verhandlungen im Gange sind, um

dem Beschwerdeführer nicht weit von seiner jetzigen Liegenschaft entfernt Realersatz zu bieten. Im übrigen geht der Beschwerdeführer fehl in seiner Annahme, dass die Einteilung in die Grünzone bereits eine Enteignung seines Grund und Bodens ermögliche. Vielmehr muss die Gemeinde, wenn sie mit dem Grundeigentümer nicht einig wird, beim Kantonsrat ein Enteignungsgesuch einreichen (§ 9 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes). Erst bei Vorliegen des Enteignungsbannes kann die kantonale Schätzungskommission die Entschädigungen für Land, Gebäude und etwaige Inkonvenienzen festlegen. Die Gemeindebehörde will sich durch die vorgesehene Grünzone nicht nur, wie der Beschwerdeführer meint, überbaute Grundstücke sichern, sondern zum grossen Teil heute noch unüberbaute Parzellen. Sie gedenkt, in diesem Bereich das Schulzentrum zu lassen und auszubauen und stellt mit Recht fest, dass eine völlige Umdisponierung nicht mehr tragbar wäre. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde abzuweisen.

3. Beschwerde des Erziehungsheimes Kriegstetten

Für diese Beschwerde gelten die gleichen Ueberlegungen wie unter 1. Sie richtet sich nämlich ebenfalls gegen die Erweiterung der Bauzone durch GB Oekingens Nr. 498. Das Erziehungsheim Kriegstetten beherbergt heute ungefähr 120 zum Teil charakterlich schwierige Kinder und einen grösseren Angestelltenstab. Ob sich daraus ein Recht ableiten liesse, dass in unmittelbarer Nachbarschaft keine Wohnbauten errichtet werden dürfen, ist fraglich, braucht aber hier nicht weiter untersucht zu werden. Richtig ist jedoch, dass in unmittelbarer Nähe eines solchen Heimes ein Wohngebiet nicht unbedingt wünschbar wäre. Davon abgesehen ist das durch Zonen ausgeschiedene Baugebiet von Oekingens schon derart gross, dass es als unzweckmässig erscheint, eine Erweiterung durch das genannte Grundstück Nr. 498 Biblis vorzunehmen. Daher ist diese Beschwerde gutzuheissen.

4. Beschwerde des Herrn Ernst Leuenberger, Gerlafingen

Herr Leuenberger hat mit Datum vom 31.10.1967 (von der Post in Gerlafingen gestempelt am 2. November 1967) an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Beschwerde erhoben. Die Planauflage fand statt vom 24.7.1967 - 25.8.1967, in welcher Frist gegen den Plan hätte Einsprache erhoben werden können. Diese Frist hat Herr Leuenberger versäumt. Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist. Die Gemeindeversammlung ist daher zu Recht auf die verspätet eingereichte Einsprache nicht eingetreten. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde, die Herr Leuenberger gegen diesen Nichteintretensbeschluss beim Regierungsrat erhoben hat, abzuweisen.

5. Beschwerde des Herrn Oskar Gasche-Winistörfer, Oekingen,

vertreten durch Herrn Dr. Manfred Fink, Solothurn.

Trotz gehöriger Aufforderung ist weder der Beschwerdeführer noch sein Vertreter zu der durch das instruierende Bau-Departement durchgeführten Beschwerdeverhandlung erschienen. Nachdem feststeht, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis durch die Tatsache allein, dass eine Beschwerde mit Begründung eingereicht werden kann, das rechtliche Gehör gewahrt ist, kann über die Beschwerde in diesem Fall entschieden werden, ohne nochmalige Anhörung des Beschwerdeführers. Der Vertreter des Beschwerdeführers macht geltend, dass durch die Einteilung in die Grünzone jede bauliche Tätigkeit verunmöglicht werde. Dadurch erleide das Grundstück GB Oekingen Nr. 500 eine Wertverminderung. Hier gelten die gleichen Ueberlegungen, die schon bei der Beschwerde des Herrn Hugo Imbach unter 2. angestellt wurden: Wenn die Gemeinde das in der Grünzone eingeteilte Land für sich in Anspruch nehmen will, muss sie, sofern sie mit dem Grundeigentümer nicht auf freiwilliger Basis eine Einigung treffen kann, beim Kantonsrat um das Enteignungsrecht nachsuchen. Die Bedeutung der Grünzone ist also mehr die eines Programms. Bei Inanspruchnahme durch die Gemeinde muss selbstverständlich der volle Verkehrswert entschädigt werden. Von einer Wertverminderung

kann daher nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, dass im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nur Ueberlegungen planungstechnischer Art, nicht aber Entschädigungsfragen zur Sprache kommen. Der Beschwerdeführer, bzw. sein Vertreter, führen aber weiter noch an, dass sich die Beschwerde auch gegen die geplante Quartierstrasse richte, welche das Grundstück GB Oekingens Nr. 500 durchschneide. Die Strasse sei in ihrer Führung so zu verändern, dass entsprechend einem beigelegten Situationsplan eine Verschiebung nach Norden erfolgen würde, ferner eine kleine Stichstrasse von GB Oekingens Nr. 541 zu führen sei. Die Gemeinde betont mit Recht, dass das Grundstück des Beschwerdeführers durch die Erstellung der geplanten Quartierstrasse nur gewinnen kann. Es ist festzuhalten, dass der vom Vertreter des Beschwerdeführers eingereichte Situationsplan vom 20.11.1967 nicht etwa vom Projektverfasser des Zonenplanes angefertigt wurde. Der Projektverfasser ist zwar auch Nachführungsgeometer für Oekingens und hat in dieser Eigenschaft einen Ausschnitt des Katasterplanes im Masstab 1 : 1000 geliefert. Der Vorschlag einer andern Strassenführung im Bereich der Liegenschaft GB Oekingens Nr. 500 stammt aber offensichtlich vom Beschwerdeführer selbst. Es ist festzustellen, dass im Gegenvorschlag die Strasse ganz zu Lasten des Beschwerdeführers käme, was nach dem aufgelegten Plan der Gemeinde nicht der Fall wäre. Im übrigen ist diese Quartierstrasse im Zusammenhang mit den übrigen Erschliessungsstrassen studiert worden und entspricht den Forderungen einer rationalen Planung in diesem Bereich. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

IV.

Das Projekt der Gesschkorrektion war in der gleichen Zeit, nämlich vom 24. Juli bis 25. August 1967 öffentlich aufgelegt. An den Regierungsrat wurden gegen diesen Plan keine Beschwerden eingereicht.

... V. ...

Das gesamte Planverfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die Planung erscheint zweckmässig. Aus diesem Grunde sind der Zonenplan, wie er aufgelegt war, und der Plan der Oeschkorrektur zu genehmigen.

Das Baureglement mit Zonenordnung war in seinem Entwurf den Fachorganen des Bau-Departementes zur Vorprüfung vorgelegt worden. Die vorgeschlagenen Abänderungen wurden berücksichtigt und das Reglement so aufgelegt. Beschwerden gegen das Reglement gingen ebenfalls keine ein, so dass es zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Oekingen wird gutgeheissen.
2. Die Beschwerde des Herrn Hugo Imbach, Chauffeur, Oekingen, wird abgewiesen.
3. Die Beschwerde des Erziehungsheimes Kriegstetten wird gutgeheissen.
4. Die Beschwerde des Herrn Ernst Leuenberger, Gerlafingen, wird abgewiesen.
5. Die Beschwerde des Herrn Oskar Gasche, Oekingen, vertreten durch Herr Dr. M. Fink, Solothurn, wird abgewiesen.
6. Der aufgelegte Zonenplan der Einwohnergemeinde Oekingen, das Baureglement Oekingen mit Zonenordnung und der Plan der Oeschkorrektur auf dem Gebiete der Gemeinde Oekingen werden genehmigt.
7. Die Gemeinde Oekingen wird ersucht, je vier auf Leinwand aufgezogene Pläne sowie drei Exemplare des Baureglementes dem Bau-Departement einzureichen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 60.--

Ausfertigungskosten $\frac{1}{2}$ Anteil " 20.--

Fr. 80.-- (Staatskanzlei Nr. 61a)KK
===== von der Einwohnergemeinde
Oekingen zu bezahlen

Entscheidgebühr Fr. 40.--

Ausfertigungskosten
 $\frac{1}{2}$ Anteil " 20.--

Fr. 60.-- (Staatskanzlei Nr. 61b - d)
===== je zu $\frac{1}{3}$ von den Ein-
sprechern zu bezahlen
per N.N.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

[Handwritten signature]

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 gen. Plan und 1 Baureglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2) HV
Amtschreiberei Kriegstetten, mit je 1 gen. Plan (wird nachgeliefert)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oekingen (2)
Baukommission der Gemeinde Oekingen
Herrn Hugo Imbach, Chauffeur, Oekingen Fr. 20.-- NN.
Erziehungsheim Kriegstetten, Kriegstetten
Herrn Ernst Leuenberger, Mittelfeldstrasse 857, Gerlafingen,
Fr. 20.-- NN.
Herrn Dr. M. Fink, Rechtsanwalt, Poststrasse 12, Solothurn (2)
Fr. 20.-- NN.
Antsblatt (Veröffentlichung von Ziff. 6 des Dispositivs)

Fran Hauser :

Zusammen mit Zirkulations- und RR
ablegen!



59/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

0

Amt für Raumplanung	
E	- 6. MAI 1974
M	Abf.

VOM
3. Mai 1974

Nr. 2369

Die Einwohnergemeinde Oekingen unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenerweiterungen im Brügacker und im Galgacker zur Genehmigung.

Oekingen besitzt eine mit RRB Nr. 808 vom 20. Februar 1968 genehmigte Ortsplanung. In Ergänzung dazu besitzt die Gemeinde auch ein rechtsgültiges GKP, das allerdings zum Teil über die genehmigte Bauzone hinausreicht.

Mit der vorliegenden Zonenerweiterung soll für Bauwillige neues Bauland geschaffen werden, das jedoch sowohl im Brügacker wie im Galgacker von der Abwasserbeseitigung her als erschlossen gelten kann. Das Gebiet im Brügacker und im Galgacker soll der 2-geschossigen Wohnzone, 2. Etappe zugeteilt werden. Die Gemeinde macht geltend, dass im gesamten Baugebiet kein Bauland erhältlich sei, obwohl das vom Zonenplan erfasste Gebiet mit ca. 34 ha bei lockerer Ueberbauung für ca. 1400 Einwohner (heute rund 500 Einwohner) ausreichen sollte. Diese unerfreuliche Situation wird verursacht durch den Umstand, dass grosse Teile des Baugebietes noch auf lange Sicht landwirtschaftlich genutzt und deshalb nicht verkauft werden.

Angesichts dieser Tatsache ist es planerisch nicht zu verantworten, zusätzliche, peripher gelegene Flächen einzuzonen, auch wenn damit gutes und leicht erhältliches Bauland geschaffen wird. Ein solches Vorgehen führt zu einer schwerwiegenden Ausdehnung des Baugebietes und zu einer ungeplanten Verlagerung der baulichen Dichte an die Peripherie. Auch die Aufwendungen der öffentlichen Hand, insbesondere die Erschliessungskosten nehmen über Gebühr zu.

Aus diesen Gründen kann eine weitere Vergrösserung des Baugebietes

nicht in Frage kommen. Hingegen ist es möglich, ein Gebiet zusätzlich einzuzonen, wenn gleichzeitig ein gleichwertiges Stück aus dem Baugebiet entlassen wird. Dafür eignen sich besonders landwirtschaftlich genutzte oder andere einer baulichen Nutzung langfristig vorenthaltene Flächen, die am Rande des Baugebietes liegen.

Ein solcher Abtausch wäre für das im Galgacker zur Einzonung in die WZ vorgesehene Gebiet möglich, zumal hier verschiedene Bauwillige vorhanden und die wichtigsten Erschliessungswerke bereits erstellt sind. Hingegen eignet sich das im Brüggacker vorgeschlagene Gebiet nicht zur Einzonung, da es ausserhalb des GKP liegt und auch zum grössten Teil einem gut gehenden Landwirtschaftsbetrieb zugehört.

Es wird

beschlossen :

Die Zonenerweiterungen in den Gebieten Brüggacker und Galgacker werden nicht genehmigt

Entscheidunggebühr Fr. 50.--

(Staatskanzlei Nr. 388) NN

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Giger

Bau-Departement (2), HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten

Kant. Wasserwirtschaftsamt (1)

Jur. Sekretär Bau-Departement

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen

Amtlich

pauschalfrankiert

nicht im Outbox

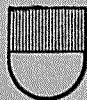
Oekingen; Zonenerweiterungen

Zirkulations-Liste

		Erhalten:	Weitergeleitet:
Herr Regierungsrat	Dr. Hans Erzer	-----	30.4.74
"	" Willi Ritschard	---	---
"	" Dr. Alfred Wyser	-----	-----
"	" Rudolf Bachmann	1.5.	1.5. <i>Ba</i>
"	" Dr. Alfred Rötheli	29.4.	30.4.
"	" Staatsschreiber Dr. Max Egger	30.4	30.4 <i>B</i>

Bau-Departement

83036 - 6000 - 1973



Bau-Departement

des

Kantons Solothurn